

RICHTLINIEN
FÜR
ZUSCHÜSSE

**zur Basis- und Aktivitätenförderung der Kinder- und Jugendarbeit im
Markt Dinkelscherben**

Allgemeine Grundsätze

Unbeschadet der Leistungen anderer Zuschussgeber gewährt der Markt Dinkelscherben Zuschüsse zur Basis- und Aktivitätenförderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Renovierung von Jugendräumen.

Die Zuschüsse können zum jeweils vorgesehenen Zweck, in der Regel nur von Jugendgemeinschaften, Verbänden, Vereinen und Jugendinitiativen, aus dem Markt Dinkelscherben in Anspruch genommen werden.

Bezuschusst werden können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 18 Jahre. Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Markt Dinkelscherben haben.

Die verantwortlichen Jugendleiter/innen und Referent/innen sind, unbeschadet ihres Alters und Wohnsitzes, in die Maßnahme einbezogen.

Werden für die gleiche Maßnahme auch andere Zuschüsse gewährt, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt eine angemessene finanzielle Eigenleistung von mind. 30 % voraus.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Mittel ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

Mit Antragstellung erklärt sich der Träger mit einer möglichen Verwendungsprüfung durch den Markt Dinkelscherben einverstanden.

MARKT DINKELSCHERBEN
Augsburger Str. 4 – 6
86424 Dinkelscherben

Richtlinien

| | | |
|----------------|---|--------------|
| Teil A: | Richtlinien für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung | Seite 2 - 3 |
| Teil B: | Basisförderung | Seite 4 |
| Teil C: | Aktivitätszuschüsse | |
| | I. Freizeitmaßnahmen | Seite 5 - 6 |
| | II. Internationale Jugendbegegnung | Seite 7 - 8 |
| | III. Renovierung und Ausstattung von Jugendgruppenräumen | Seite 9 - 10 |
| | IV. Grundförderung für neue Jugendgruppen | Seite 11 |

Teil A: Richtlinien für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

1. Antragsberechtigung

- a Jugendgruppen und -gemeinschaften
- b Jugendinitiativgruppen
- c Vereine

Nicht antragsberechtigt sind:

- Mutter-Kind-Gruppen
- Mittagsbetreuung an Grund- und Hauptschulen und sonstigen Schulen
- Aktivitäten im Ferienprogramm
- Kindergärten

2. Rechnungsjahr - Antragsfrist

- a Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. November bis zum 31. Oktober.
- b Die Zuschüsse werden nur für das laufende Rechnungsjahr gewährt.
- c Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

3. Rechtsanspruch

- a Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Markt Dinkelscherben zur Verfügung gestellten Ausgabemittel gewährt.
- b Auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
- c Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen nicht aus, kann der Jugendbeirat Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen.

4. Höhe des Zuschusses

- a Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Teil B und C der Richtlinien.
- b Der Zuschuss wird auf volle € auf- oder abgerundet. Zuschüsse unter € 30,00 werden nicht ausbezahlt.

5. Bewilligungsmitteilung

- a Dem/der Antragsteller/in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.
- b Der Zuschuss wird auf volle € auf- oder abgerundet.

6. Verpflichtung zur Verwendung - Nachweis

- a Der Markt Dinkelscherben behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor.
- b Der Nachweis für die Verwendung entsprechend dem Antrag ist zu erbringen
- c Die Belege sind 4 Jahre aufzubewahren.

Teil B: Basisförderung

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Jugendtreffs in freier Trägerschaft, die eine **aktive** Jugendarbeit betreiben, eine finanzielle Grundlage zu geben.

2. Gegenstand der Förderung

- a Gefördert werden alle jugendlichen Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe, der Jugendverbände bzw. Vereine, die nicht älter als 18 Jahre sind.
- b Darüber hinaus werden Jugendtreffs, die in freier Trägerschaft sind, mit einem Pauschalsatz gefördert.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die Träger, die Aktivitäten im Bereich Jugendarbeit im Markt Dinkelscherben nachweisen können. Die bloße Tatsache jugendlicher Mitglieder reicht nicht aus. Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder sind die an die jeweilige Dachorganisation gemeldeten Mitgliederzahlen nach der Bestandserhebung des laufenden Jahres. Für Jugendorganisationen, die nicht einer Dachorganisation angehören, gelten die aktiven (zahlenden), eingetragenen Mitglieder als Grundlage der Bezuschussung.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt jährlich € 5,00 pro jugendliches Mitglied. Jugendtreffs in freier Trägerschaft werden jährlich mit einem festzusetzenden Pauschalsatz gefördert.

5. Verfahren

Dem schriftlichen Antrag ist ein Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres beizulegen. Die Anträge müssen bis spätestens 15. Juli jeden Jahres vorliegen; später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Teil C: Aktivitätszuschüsse

I. Freizeitmaßnahmen

1. Ziel der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Ziel der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Die Maßnahmen müssen mindestens 2 volle Tage und sollen höchstens 21 Tage dauern.

3.2. Die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 18 Jahre sein. Die Teilnehmer/innenzahl beträgt mindestens 6 Personen.

3.3. Bei Freizeitmaßnahmen in Vollversorgungseinrichtungen werden 2 Betreuungskräfte pro 10 Teilnehmer/innen anerkannt.

3.4. Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme anwesend sein.

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Arbeits- und Hilfsmittel

4.2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt € 3,00 pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch € 600,00 und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.
Für Jugendleiter/innen mit Jugendleiterausweis beträgt die Förderung € 6,00
(der Nachweis erfolgt über die Jugendleiterausweisnummer auf der Teilnehmerliste).

5. Verfahren

Die Anträge sind auf den Formblättern des Marktes Dinkelscherben einzureichen mit:

- einem Kurzbericht über das durchgeführte Programm
- einer Teilnehmer/innenliste mit Unterschrift
- einer Kostenaufstellung

II. Internationale Jugendbegegnung

1. Ziel der Förderung

Jugendbegegnungsmaßnahmen sollen jungen Menschen die Möglichkeit geben, andere Länder und Kulturen kennenzulernen und Verständnis für fremde Lebensweisen, Sitten und Traditionen zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Marktes Dinkelscherben mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschlußberechtigter Organisationen in Dinkelscherben aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung sind:

- die Veranstaltung dauert mindestens 5 Tage (ohne An- und Abreise),
- die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer/innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander,
- der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen Jugendgruppen ermöglicht und in der Regel einen Gegenbesuch beinhaltet

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten

Beim Besuch der Partnergruppe in Dinkelscherben können alle Kosten, die der gastgebenden Gruppe für alle Teilnehmer/innen entstehen (Unterkunft, Verpflegung, Programm, Mitarbeiter/innen) eingebracht werden. Beim Gegenbesuch im Ausland können die Kosten angerechnet werden, die der Gruppe aus Dinkelscherben hierfür entstehen (Fahrtkosten, Gastgeschenke, Vorbereitung).

4.2. Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt € 5,00 pro Tag und TeilnehmerIn höchstens jedoch € 600,00 und nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten. Werden Gastgeber und Gäste über die ganze Zeit der Maßnahme gemeinsam untergebracht (keine Gastfamilien), werden auch die gastgebenden Teilnehmer gefördert. Beim Gegenbesuch im Ausland wird der Zuschuss nur für Teilnehmer/innen aus dem Markt Dinkelscherben gezahlt.

5. Verfahren

. Die Anträge sind auf den Formblättern des Marktes Dinkelscherben einzureichen mit:

- Beschreibung der Maßnahme/Ziele
- Programm der Maßnahme
- Kosten und Finanzierungsplan
- Teilnehmer/innenliste

III. Renovierung und Ausstattung von Jugendgruppenräumen

1. Ziel der Förderung

Jugendgruppen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, daß die notwendigen Räumlichkeiten sowohl im qualitativ als auch quantitativ ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Dies sind insbesondere:

- kleinere Um- und Ausbauten
 - Tapezier- und Streicharbeiten
 - Verbesserung der Installation (z.B. Toiletten, Heizung)
 - Erneuerung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Vorhänge, Tische, Stühle).
- Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß es sich um Räume handelt, die **ausschließlich** für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

3. Umfang der Förderung

Eine Förderung findet auf Einzelantrag nach Beratung im Jugendbeirat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel statt. Bezuschußt werden nur die Aufwendungen der Jugendgruppen, die diese Jugendräume tatsächlich nutzen, nicht aber die Aufwendungen eines Trägers (Pfarrei, Gemeinde, Verein, Verband).

4. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 1.11. des Jahres einzureichen und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Belege in Kopie
- Beschreibung und Begründung der ausgeführten Arbeiten bei Renovierung bzw. Verwendungszweck bei Ausstattung

IV. Grundförderung für neue Jugendgruppen

1. Ziel der Förderung

Die Förderung soll neu entstandenen Ortsgruppen der Jugendverbände und Jugendinitiativen als Anschubfinanzierung dienen, damit diese ihre Arbeit aufnehmen können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen, die zu Beginn einer Gruppentätigkeit oder der Arbeit einer Jugendinitiative nötig sind (Versicherungen, Verbrauchsmaterialien etc.).

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Jugendorganisationen bisher noch keine Jugendgruppe in der Gemeinde hatte oder die Jugendinitiative neu gegründet wurde.

3.1. Wann ist eine Förderung nicht möglich?

Eine Förderung ist nicht möglich bei der Einrichtung von Unterabteilungen oder weiteren Gruppen von bereits am Ort ansässigen Organisationen.

4. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig pauschal € 150,00. Über die gewährten Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

5. Verfahren

Der Antrag muss schriftlich erfolgen, eine Bestätigung des jeweiligen Jugendverbandes muss beigefügt sein.